

§ 13 SMVO (Sachsen) — Aufgaben

Schülermitwirkungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Schülermitwirkung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Schülerinteressen bei allen Belangen, die den Schulalltag der Schüler betreffen und zur Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule geeignet sind, vor allem bei:

a)

wichtigen Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,

b)

Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung,

c)

Angeboten von nicht verbindlichen Unterrichts- und anderen schulischen Veranstaltungen,

d)

schulinternen Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen,

e)

Beschlüssen zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

f)

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Sächsischen Schulgesetzes ,

2. die Mithilfe zur Lösung von Konfliktfällen,

3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Förderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler.

Zitiervorschlag: § 13 SMVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SMVO/13>